



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern (BVE)
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Bern, 27. April 2016

Änderung des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die er gerne wahrnimmt.

Der Gemeinderat unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf und begrüsst die geplante Revision des Abfallgesetzes. Der Gemeinderat möchte trotzdem folgende Anmerkungen und Änderungswünsche anbringen:

Vortrag, Kapitel 2.1 (Sanierung Schiessanlagen):

Die beschriebene Praxis für die (teilweise) Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen über den Abfallfonds ist aus Sicht des Gemeinderats zu wenig verursachergerecht, da damit die eigentlichen Verursacher (Schützen bzw. Betreiber der Schiessanlagen) zu wenig und die Allgemeinheit zu stark belastet werden bzw. wird. Sofern nicht vermehrt der Bund einspringen wird (vgl. dazu Ihren Hinweis auf das laufende Verfahren), bittet Sie der Gemeinderat um eine adäquate Neuregelung der Praxis. Allein aus dem Umstand, dass der seinerzeitige Vorschlag für eine Schussabgabe in der Vernehmlassung offenbar auf Kritik gestossen ist, kann nicht Anlass für eine vom Verursacherprinzip abweichende Regelung sein.

Vortrag, Kapitel 2.4 (Litteringgebühr)

Die Aussagen zur Litteringgebühr der Stadt Bern sind unpräzise und der Gemeinderat bittet um Aufnahme folgenden Textes (kursiv):

(...), damit die Gemeinden eine Litteringgebühr einführen können. Zwar hat das Bundesgericht eine von der Stadt Bern 2005 im städtischen Abfallreglement verankerte Regelung als rechtswidrig erachtet, mit welcher die Kosten für die (generelle) Entsorgung von Siedlungsabfall im öffentlichen Raum teilweise über einen Zuschlag zur Abfall-

grundgebühr gedeckt werden sollte. Das Bundesgericht hat aber ausdrücklich festgehalten, dass mit Artikel 28 AbfG und damit verbunden der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes eine genügende gesetzliche Grundlage für die Einführung einer solchen Gebühr besteht¹. Diese muss aber das Verursacherprinzip berücksichtigen, was bei der Lösung der Stadt Bern nicht der Fall war. Somit besteht diesbezüglich auf kantonaler Ebene kein Änderungsbedarf. In (...).

Bekämpfung von Littering (Art. 3 Abs. 2)

Der Gemeinderat begrüsst, dass sich der Kanton explizit auch im Bereich Littering-Bekämpfung engagieren will. Damit verknüpft der Gemeinderat die Erwartung, dass der Kanton vermehrt eine aktive Rolle übernimmt. Dies beispielsweise bei der Erarbeitung von Musterreglementen, beim gezielten Einsatz der Kantonspolizei bei der Bekämpfung von Abfallvergehen (inkl. Littering) oder bei Präventionskampagnen an Schulen. Dazu muss der Kanton nach Auffassung des Gemeinderats auch finanzielle Mittel zur Verfügung stellen können, um Anreize für kommunale Aktivitäten zu schaffen.

Verweis auf die TVA (Art. 10 Abs. 2 c)

Im Abfallgesetz wird auf die TVA verwiesen. Die Verordnung heisst neu VVEA. Der Verweis muss daher angepasst werden. Der Gemeinderat regt daher an, dass - sofern nicht bereits erfolgt - ein Abgleich zwischen der VVEA und dem Abfallgesetz gemacht wird; die VVEA enthält verschiedene neue Bestimmungen, die in der TVA nicht enthalten waren.

Pflicht zum Betrieb einer Sammelstelle für Separatabfälle (Art. 10 Abs. 2 d):

Die Einführung einer Pflicht macht Sinn. Der Begriff „Sammelstelle für Separatabfälle“ impliziert jedoch, dass nur Bringsysteme den Anforderungen genügen. Richtigerweise müssen jedoch auch Separatsammlungen im Holsystem möglich sein. Die Bestimmung muss entsprechend ergänzt werden:

alleine oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine bediente Sammelstelle oder ein Sammelsystem für getrennt gesammelte und sperrige Abfälle betreiben oder durch ein privates Unternehmen betreiben lassen.

Erhöhung der Abfallabgabe (Art. 25)

Die Erhöhung der Abgabe für den Abfallfonds wird mit der Sanierung der Schiessanlagen und der Härtefallregelung für die Sanierung von Gemeindedepotien begründet. Diese Sanierungen erachtet der Gemeinderat aus ökologischen Gründen als wichtig. Bevor jedoch dazu vermehrt Mittel aus dem Abfallfonds eingesetzt und die Abfallabgabe erhöht wird, sollen andere, verursachergerechte Lösungen für die Finanzierung der Schiessanlagen gesucht werden. Der Gemeinderat verweist dazu auf die Ausführungen des Kantons zu Kapitel 2.1 des Vortrags.

¹ BGE 138 II 111; siehe auch Stellungnahme des Bundesrats vom 01.05.2013 zur Motion Bruderer Wyss Pascale: Schaffung einer Rechtsgrundlage für Litteringabgaben

Der Gemeinderat ist zudem wichtig, dass die Erhöhung der Abfallabgabe nicht unbefristet gilt. Er beantragt deshalb folgende Ergänzung der Ausführungen im Vernehmlassungstext:

„Die Abfallgebühr wird wieder gesenkt, wenn keine zusätzlichen Einnahmen mehr zur Sanierung von Schiessanlagen und Deponien benötigt werden.“

Verwendung der Mittel aus dem Abfallfonds (Art. 27 Abs. 1 Bst. f)

Neu soll der Kanton Kosten übernehmen für die Unterstützung der Gemeinden bei der Planung von gemeinsamen Sammelstellen für getrennt gesammelte Abfälle. Damit werden Gemeinden belohnt, die sich bisher nicht um den Betrieb eines Entsorgungshofs bemüht haben. Im Gegenzug werden Gemeinden, welche bereits viel in die Planung, Erstellung und den Betrieb von Entsorgungshöfen investiert haben, „doppelt bestraft“: Einerseits mussten sie die Kosten für die Planung ihrer Entsorgungshöfe selber tragen und andererseits müssten sie nun neu über den Abfallfonds indirekt auch für die Kosten für die Planung anderer Gemeinden aufkommen. Der Gemeinderat beantragt Ihnen daher die ersatzlose Streichung von Buchstabe f oder erbittet einen Vorschlag, mit welcher die Anstrengungen der Gemeinden, die bereits solche Infrastrukturen erstellt haben, adäquat berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber